

Nicht nur durch die Abwendung von der unbeschränkten Gewerbe-freiheit unterschied sich die neue Gewerbeordnung von der alten, sondern auch durch eigene Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmer, das sog. «gewerbliche Hilfspersonal». Arbeitsräume, Maschinen und Geräte sollten bestmöglichen Unfallschutz gewähren und die Gesundheit nicht schädigen.⁶⁰ Kinder durften vor vollendetem 15. Lebensjahr nicht in Gewerbebetrieben arbeiten und für Jugendliche vom 15. bis zum 17. Lebensjahr, für weibliche Arbeitskräfte und für Wöchnerinnen galten eigene Schutzvorschriften.⁶¹ Die Regelung der Arbeitszeit und des Lohnwesens stellte gegenüber früher eine wertvolle Neuerung für den Arbeitnehmer dar.⁶² Die Krankenversicherungspflicht für die gesamte gewerbliche Arbeitnehmerschaft war wohl die bedeutendste soziale Bestimmung der Gewerbeordnung von 1910.⁶³ In den Paragraphen 74 bis 77 wurde die Gewerbe-genossenschaft eingeführt, die den bisherigen Gewerbeverein ablöste.⁶⁴ Im Gegensatz zum Gewerbeverein war die Mitgliedschaft in der Gewerbe-genossenschaft für alle Gewerbetreibenden obligatorisch. Das gewerbliche Hilfspersonal gehörte ebenfalls der Genossenschaft an, und dessen Funktion innerhalb der Genossenschaft sollte durch ein eigenes Statut umschrieben werden. Als erste Instanz in allen Gewerbeangelegenheiten bestimmte die Gewerbeordnung die Regierung.⁶⁵ Ihre Aufgabe war es, Vorschriften der Gewerbeordnung Nachachtung zu verschaffen, die Genossenschaft und die ihr angegliederten Sozialeinrichtungen zu beaufsichtigen, sowie das Gewerberegister zu führen.⁶⁶

Am 1. Januar 1911 trat die neue Gewerbeordnung in Kraft.⁶⁷ Mit ihr war eine erfreuliche weitere Entwicklung des Gewerbewesens in Liechtenstein eingeleitet worden. Erfreulich war der Ansatz zu einer Genos-

60 a. a. O., § 45.

61 a. a. O., § 46 u. 47. — Jugendliche und Frauen durften nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden. Nachtarbeit war ihnen untersagt. Wöchnerinnen durften erst vier Wochen nach ihrer Niederkunft wieder zur Arbeit herangezogen werden.

62 a. a. O., §§ 48–54. — Den Arbeitnehmern wurde eine minimale tägliche Ruhepause von 1½ Stunden zugesichert (§ 48), und die Arbeitszeit in den Fabriken auf 11 Stunden beschränkt. (§ 50) Die Regierung behielt sich besondere Vorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter vor (§ 50) und gebot allgemeine Sonn- und Feiertagsruhe (§ 51). Das Lohnwesen wurde in den Paragraphen 52–54 geregelt, wobei die Interessen der Arbeitnehmer besonders berücksichtigt waren.

63 a. a. O., § 71. — Das Krankengeld wurde mit 50% des Lohn Einkommens festgelegt. Die Versicherungskosten trugen zu zwei Dritteln die Arbeitnehmer, zu einem Drittel die Arbeitgeber.

64 a. a. O., §§ 74–77.

65 a. a. O., § 78.

66 a. a. O., §§ 79–83.

67 a. a. O., Artikel 1.